

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Messung des Fahrwiderstands auf der Straße – Erstellung von Prüfberichten im Typgenehmigungsverfahren

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie 2007/46/EG

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Typgenehmigung Emissionen leichter Fahrzeuge)

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zuletzt geändert durch VO (EU) 2018/1832 (Zyklus WLTP)

Frage- oder Problemstellung:

In der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 sind die Anforderungen für die Messung des Fahrwiderstands auf der Straße festgelegt worden. Anhang XXI, Unteranhang 4 definiert Prüfverfahren zur Ermittlung des Fahrwiderstands auf der Straße. Nicht näher eingegangen wird auf die Rolle des Technischen Dienstes bei der Ermittlung des Fahrwiderstands auf der Straße.

Ergebnis:

Die Ermittlung des Fahrwiderstands auf der Straße gemäß Anhang XXI, Unteranhang 4 ist weiterhin durch den Technischen Dienst (TD) durchzuführen oder zu beaufsichtigen. Hierzu sind die so ermittelten Prüfergebnisse in Prüfberichten gemäß Anhang I, Anlagen 8a und 8b durch den TD zu testieren. Sofern der Hersteller über eine gültige Genehmigung der Windkanalmethode durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) verfügt, kann er die Prüfberichte gemäß Anhang I, Anlagen 8a und 8b zu den Sachverhalten in den Abschnitten 5 und 6 des Anhangs XXI, Unteranhang 4 ohne Einbeziehung des Technischen Dienstes erstellen.

Flensburg, 14.08.2019
400-21.12.09/001#034
Volker Suwe